

**UVZ-Nr. C/981/2026**

HA/59953

## **Satzungsbescheinigung**

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung der

**WoSta Work and Stay Center Mittelfranken gGmbH**

**mit dem Sitz in Nürnberg**

mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Nürnberg, den 02.04.2026



  
Peter Eckersberger, Notar

Bewertet bei UVZ-Nr. C/854/2026.

## **Satzung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)**

### **"WoSta Work and Stay Center Mittelfranken"**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma "WoSta Work and Stay Center Mittelfranken gGmbH"
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

#### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Integration ausländischer Fachkräfte in die regionale Wirtschaft und Gesellschaft und damit die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne § 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 13 AO. Die Gesellschaft betreibt zu diesem Zweck ein Work and Stay Center, das Dienstleistungen und Unterstützung für Unternehmen, ausländische Fachkräfte und deren Familien anbietet. Eine erlaubnispflichtige Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Teil der Tätigkeit der Gesellschaft.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) **Beratung und Unterstützung von zuziehenden Personen**, insbesondere internationalen Fachkräften und deren Familienangehörigen, zur Erleichterung ihres Ankommens und ihrer sozialen, kulturellen und beruflichen Integration am neuen Wohn- und Arbeitsort.
  - b) **Bereitstellung von Informationen und Orientierungshilfen** zu staatlichen und kommunalen Dienstleistungen, Bildungseinrichtungen, Arbeitsmarkt, Wohnen, Betreuung, Freizeit- und Teilhabeangeboten sowie unterstützende Hinweise zur Inanspruchnahme dieser Angebote.
  - c) **Durchführung von Maßnahmen zur Integration und Teilhabe**, darunter Durchführung von oder Vermittlung in Sprach- und Integrationskurse, Förderung von Begegnungs- und Netzwerkformaten sowie Initiativen zur Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe.
  - d) **Unterstützung von Unternehmen** bei der Gewinnung, Integration und Bindung von Fachkräften, insbesondere aus dem Ausland, einschließlich anschließender Erstberatung zu rechtlichen Rahmenbedingungen, zu Anerkennungsverfahren und zu Onboarding-Prozessen.
  - e) **Kooperation und Koordination** mit Behörden, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Unternehmen und weiteren relevanten Akteuren zur Verbesserung der Willkommens- und Integrationsstrukturen der Region.
  - f) **Öffentlichkeitsarbeit**, soweit sie der Förderung der Integration, der Fachkräftesicherung und der Gewinnung von zuziehenden Personen dienen.

3. Die Gesellschaft kann für Dritte Dienstleistungen ausführen, die der Durchführung des Gesellschaftszwecks dienen. Hierzu zählt auch die organisatorische oder haushaltsmäßige Betreuung von Projekten der Bayerischen Staatsregierung oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im Inland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Berufsbildung zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber trifft die Gesellschafterversammlung.

### **§ 4 Gesellschafter**

1. Gründungsgesellschafter der Gesellschaft sind:  
Die IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Die Handwerkskammer für Mittelfranken  
Markus Löttsch  
Dr. Armin Zitzmann
2. Über die Aufnahme neuer Gesellschafter beschließt die Gesellschafterversammlung.

## **§ 5 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
2. Davon übernehmen
  - (a) IHK Nürnberg für Mittelfranken einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von  
10.000 EUR,
  - (b) Handwerkskammer für Mittelfranken einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von  
10.000EUR,
  - (c) Markus Löttsch einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von  
2.500 EUR,
  - (d) Dr. Armin Zitzmann einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von  
2.500 EUR
3. Auf jeden der Geschäftsanteile sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister 100 % der jeweiligen Nennbeträge zu leisten.
4. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 EUR (in Worten: eintausendfünfhundert Euro).

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) Die Geschäftsführung
- (b) Die Gesellschafterversammlung

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, die von den Gesellschaftern bestellt werden.
2. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
4. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft zu unterrichten.
5. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen.

6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ein den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Rechnungswesen zu führen.
7. Das Nähere über die Berichtspflicht, die Befugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere zustimmungsbedürftige Geschäfte sowie das Verhältnis untereinander regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
8. Absätze (1) mit (7) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 8 Beirat**

1. Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat, der aus Vertretern der Gesellschafter sowie weiteren fachkundigen Personen besteht, deren Anzahl durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die Industrie und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Stadt Nürnberg und entsenden je ein Mitglied. Die weiteren Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Beirats. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in strategischen und operativen Fragen und unterstützt die Gesellschaft bei der Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, die gleichzeitig die Versammlung leitet. Die Gesellschafterversammlung kann sowohl physisch als auch virtuell stattfinden. Die Geschäftsführung entscheidet in der Einladung zur Gesellschafterversammlung über die Art der Durchführung.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Benennung der Tagesordnung, der Zeit und des Tagungsortes. Die Ladung bedarf der Textform. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung mittels elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail) mit Absendung der Einladung, bei Aufgabe per Post zwei Tage nach Absendung der Einladung.
3. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
4. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Sitzung muss in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden.
5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen müssen stattfinden,
  - (a) wenn dies mit Rücksicht auf die Lage der Gesellschaft oder Angelegenheiten von besonderer Bedeutung geboten erscheint oder

- (b) wenn Gesellschafter, die mindestens 20 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen, ihr Verlangen schriftlich begründen und die Tagesordnungspunkte nennen, die Gegenstand der außerordentlichen Gesellschafterversammlung sein sollen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind oder die Gesellschafter an der Beschlussfassung im Wege einer virtuellen Versammlung teilnehmen. Sofern die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, kann mit gleicher Tagesordnung eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese findet frühestens 30 Minuten nach Beendigung der ersten Versammlung statt. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Einladung zur ersten Gesellschafterversammlung ausdrücklich auf die Möglichkeit der Durchführung einer zweiten Versammlung im Falle der Beschlussunfähigkeit hingewiesen wurde.
2. Die zweite Gesellschafterversammlung ist unabhängig vom vertretenen Stammkapital in jedem Fall beschlussfähig. Auch hierauf ist in der Einladung zur ersten Gesellschafterversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei virtuellen Gesellschafterversammlungen ist sicherzustellen, dass alle Gesellschafter die Möglichkeit haben, sich in Echtzeit zu äußern und abzustimmen. Gesellschafter können sich durch einen anderen Gesellschafter oder Mitarbeiter des Gesellschafters vertreten lassen. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form oder in Textform erteilt werden.
4. Die Stimmabgabe kann sowohl durch Handzeichen, mündliche Erklärung oder elektronische Abstimmung erfolgen. Die genaue Art der Stimmabgabe wird zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung festgelegt.
5. ~~5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages eine andere Mehrheit vorgesehen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme; nicht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75 % des gesamten Stammkapitals:~~
  - (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - (b) Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung;
  - (c) Auflösung der Gesellschaft;
  - (d) Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;
  - (e) Abschluss von Unternehmensverträgen;
  - (f) Kapitalmaßnahmen, insbesondere Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Ausgabe neuer Geschäftsanteile.
  - (g) Maßnahmen nach dem oder Zustimmung zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur mittels Klage innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Beschlussprotokolls folgenden Tage.

## **§ 11 Protokollierung der Gesellschafterversammlung**

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten.

## **§ 12 Befugnisse der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- (b) die Entlastung der Geschäftsführer;
- (c) die Bestellung des Abschlussprüfers, sofern erforderlich;
- (d) die Einforderung der Einlagen;
- (e) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- (g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalmaßnahmen;
- (h) die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;
- (i) die Auflösung der Gesellschaft;
- (j) die Zahl und Benennung der Beiratsmitglieder.

(2) Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die weiteren im Gesetz, insbesondere in § 46 GmbHG und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse.

## **§ 15 Dauer und Rechnungslegung**

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern das Gesetz nicht eine längere Aufstellungsfrist genügen lässt (§ 264 Abs. 1 S. 4 2. Hs. HGB). Ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben, kann die Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine freiwillige Prüfung verlangen.

(3) Jahresabschluss und ggf. Lagebericht sind von den Geschäftsführern unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung vorzulegen; im Falle der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer hat die Vorlegung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu erfolgen. Die Vorlage erfolgt durch Versendung an die Gesellschafter.

## **§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht**

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon ist ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2) Eine Verfügung im Sinne von Abs. 1 ist jede Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer atypischen Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung oder Belastung gleichkommen.

(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig über ihn zu verfügen, so hat er den übrigen Gesellschaftern den betreffenden (Teil-)Geschäftsanteil zum Erwerb anzubieten (Erwerbsrecht).

Das Angebot muss allen übrigen Gesellschaftern per Einschreiben gemacht werden; es kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang schriftlich angenommen werden. Der verfügende Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die der beabsichtigten Verfügung zugrunde liegenden Bedingungen, insbesondere die betroffenen Geschäftsanteile, den Kaufpreis, der nur auf einen Geldbetrag lauten darf, und die Zahlungsbedingungen mitzuteilen.

Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu; das Erwerbsrecht kann nur hinsichtlich des gesamten zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteils ausgeübt werden. Machen mehrere Gesellschafter von dem Erwerbsrecht Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen. Ein nicht aufteilbarer Spitzenbetrag ist zu verlosen.

### **§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Die Einziehung wird in diesem Fall sofort wirksam. Die übrigen Gesellschafter übernehmen den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters entsprechend ihrer Beteiligung. Der ausscheidende Gesellschafter erhält von den verbleibenden Gesellschaftern einen Ausgleich für seinen Geschäftsanteil, jedoch nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen in seiner Person oder, wenn der einzuziehende Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinsam zusteht, in der Person eines Mitberechtigten vorliegt:

- (a) Kündigung des betroffenen Gesellschafters (§18);
- (b) Ausschluss eines Gesellschafters wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes in seiner Person;
- (c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- (d) Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters, sofern die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Pfändung aufgehoben wird;
- (e) mindestens 50 % der Anteile an einem Gesellschafter, der keine natürliche Person ist, direkt oder indirekt auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn, es handelt sich um ein mit dem betroffenen Gesellschafter gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Gesellschafterversammlung dieser Übertragung (vorher) zugestimmt hat;

Der Einziehungsbeschluss muss spätestens in der nächstfolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung ab Kenntnis der Gesellschaft, bzw. in der ordentlichen

Gesellschafterversammlung nach Ablauf einer Sechsmonatsfrist, gerechnet ab Kenntnis der Gesellschaft gefasst werden; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

Die übrigen Gesellschafter übernehmen den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters entsprechend Ihrer Beteiligung. Der ausscheidende Gesellschafter erhält einen Ausgleich für seinen Geschäftsanteil, entsprechend dem Buchwert seiner Beteiligung. Maßgeblich ist der handelsrechtliche Bilanzkurs zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht. Stille Reserven und ein Firmenwert bleiben unberücksichtigt. Liegt der Verkehrswert der Gesellschaft unter dem Buchwert, ist der Verkehrswert maßgeblich.

### **§ 18 Kündigung**

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2027 kündigen. Die Kündigung muss per Einschreiben gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

(2) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, und die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn,

- (a) die Gesellschaft wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen aufgelöst oder
- (b) die übrigen Gesellschafter beschließen nach Erklärung der Kündigung bis spätestens drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft.

In den beiden vorgenannten Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ansonsten keinen Ausgleich für seinen Geschäftsanteil.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ist Nürnberg.